

**Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines
Straßenausbaubeitrages in der Stadt Erlangen
(Straßenausbaubeitragssatzung – ABS)**

Art. 1

Die Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 06.04.2004 (Die amtlichen Seiten Nr. 8 vom 16. April 2004) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“Die Stadt Erlangen erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung oder Erneuerung von

 1. Ortsstraßen,
 2. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind,
 3. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, einschließlich der gesetzlichen sowie der sich aus § 3 ergebenden Bestandteile der Verkehrswege.”
 - b) Abs. 2 und Abs. 3 werden ersatzlos gestrichen.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.
2. In § 2 werden die Worte “Nrn. 1 - 4” ersatzlos gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird bei Nr. 10 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nrn. 11 und 12 angefügt:

“11. die selbständigen und unselbständigen Radwege,
12. die selbständigen und unselbständigen kombinierten Geh- und Radwege.”
 - b) In Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Worte “§ 42 Abs. 4 a StVO” durch die Worte “Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO” ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tabelle in Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„

Einrichtungen Nrn. 1 bis 9	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
			bis 30.06.2004	ab 01.07.2004	ab 01.01.2012
1. Anliegerstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem Nutzungsfaktor (NF) bis 1,3	9 m	6 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	7 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	70 v. H.	80 v. H.	80 v. H.
c) Gehwege	je 2,5 m	je 2,5 m	70 v. H.	80 v. H.	80 v. H.
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
f) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	70 v. H.
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 5,0 m	je 5,0 m	0 v. H.	0 v. H.	75 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem NF bis 1,3	9 m	7 m	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	8 m	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 2,25 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
c) Gehwege	je 2,5 m	je 2,5 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.
f) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	35 v. H.	45 v. H.	45 v. H.
g) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	50 v. H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 5,0 m	je 5,0 m	0 v. H.	0 v. H.	60 v. H.

Einrichtungen Nrn. 1 bis 9	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
			bis 30.06.2004	ab 01.07.2004	ab 01.01.2012
3. Hauptverkehrsstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem NF bis 1,3	9 m	8 m	20 v. H.	30 v. H.	30 v. H.
ab) bei einem NF über 1,3	11 m	9 m	20 v. H.	30 v. H.	30 v. H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
c) Gehwege	je 3,25 m	je 3,25 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	30 v. H.	40 v. H.	40 v. H.
f) Überbreiten	je 5 m	je 3,5 m	40 v. H.	50 v. H.	50 v. H.
g) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	30 v. H.
h) kombinierte Geh- und Radwege	je 5,75 m	je 5,75 m	0 v. H.	0 v. H.	45 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen					
a) Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne					
aa) bei einem NF bis 1,3	8 m	7,5 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
ab) bei einem NF über 1,3	10 m	9 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
b) Parkflächen	je 3 m	je 3 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
c) Gehwege	je 5 m	je 5 m	70 v. H.	80 v. H.	80 v. H.
d) Straßenbegleitgrün	je 2 m	je 2 m	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	50 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
f) Radwege	je 2,5 m	je 2,5 m	0 v. H.	0 v. H.	60 v. H.
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 7,5 m	je 7,5 m	0 v. H.	0 v. H.	70 v. H.

Einrichtungen Nrn. 1 bis 9	die der Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten dienen	die der Erschließung sonstiger Grundstücke dienen	Anteil der Beitragsschuldner		
			bis 30.06.2004	ab 01.07.2004	ab 01.01.2012
5. Fußgängergeschäftsstraßen mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	10 m	9 m	40 v. H.	50 v. H.	70 v. H.
6. Verkehrsberuhigte Bereiche insbesondere solche i.S. von Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, und Fußgängerbereiche mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	bis zur vollen Breite oder zum vollen räumlichen Umfang	bis zur vollen Breite oder zum vollen räumlichen Umfang	40 v. H.	50 v. H.	70 v. H.
7. Selbständige Gehwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	3 m	3 m	60 v. H.	70 v. H.	70 v. H.
8. Selbständige Radwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	3 m	3 m	0 v. H.	0 v. H.	50 v. H.
9. Selbständige kombinierte Geh- und Radwege mit Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Begrünung	5,5 m	5,5 m	0 v. H.	0 v. H.	60 v. H.

„

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Der Aufwand für Fahrbahnen von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahn eine größere Breite als außerhalb der Ortsdurchfahrt aufweist (Überbreiten)."
 - d) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

"Ergeben sich nach Abs. 2 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite."
 - e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Buchst. f) werden die Worte "§ 42 Abs. 4 a StVO" durch die Worte "Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO" ersetzt.
 - bb) Bei Buchst. g) wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - cc) Nach Buchst. g) werden folgende Buchstaben h) und i) angefügt:
 - "h) Selbständige Radwege: Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind;
 - i) Selbständige kombinierte Geh- und Radwege: kombinierte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsstraße sind."
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 wird in der Klammer "Abs. 3" durch "Abs. 4" ersetzt.
 - b) Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,5“ und die Zahl „0,15“ durch die Zahl „0,25“ ersetzt.
 - b) In Abs. 13 werden die Worte "Nrn. 1 bis 4 (ohne Sammelstraßen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)" ersatzlos gestrichen.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 7 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und in Nr. 8 nach dem Wort "Entwässerungsanlagen" ein Komma angefügt.
 - b) Nach Nr. 8 werden folgende Nrn. 9 und 10 angefügt:
 - "9. die Radwege und
 - 10. die kombinierten Geh- und Radwege"
8. In § 14 Abs. 2 wird der Punkt nach Satz 2 durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Beitragssätze ab 01.01.2012 gelten für Baumaßnahmen, die nach dem 31.12.2011 begonnen werden.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.